

MARKT
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 15

MARKUNG GARMISCH

siehe auch BPL 15 A III

A FESTSETZUNGEN

- 1) Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.
Grundflächenzahl = 0,20 Geschoßflächenzahl = 0,40
- 2) Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO (im Plan begrenzt).
Grundflächenzahl = 0,50 Geschoßflächenzahl = 0,90
- 3) Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) können, abnormalsweise zugelassen werden.
- 4) Baugrundstücke für die Hausgruppen (Reihenhaus) festgesetzt sind, dürfen nur so geteilt werden, daß die entstehenden Einzelgrundstücke mindestens 200 qm groß sind.
- 5) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen, einschl. der Flächen für Garagen, Abstandsfachen ergeben, die geringer sind als Art. 6 u. 7 der Bay BO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.
Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen - Flächen für Garagen - sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
- 6) Garagen dürfen außer in den hierfür festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden.
Soweit keine überbaubaren Flächen für Garagen festgesetzt sind, können Garagen auf dem Baugrundstück außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Die Tiefe der Abstandsfachen zu den Nachbargrundstücken muß mind. 3,00 m sein.
- 7) Soweit Garagen in den hierfür an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen erstellt werden, ist Grenzbauung festgesetzt.
- 8) Im Bereich der Einz.-u.Dopp.-Häuser ist als max. Gebäude-länge 18,00 m festgesetzt.

Grenze des Geltungsbereiches

in diesem Verfahren festzusetzende

Straßen- u Grünflächen
Begrenzungslinie
Baugrenze
Baulinie

SW XXXI-17-23
SW XXXII-17-3

Ga Flächen für Garagen
off. Verkehrslächen
ott Grünflächen

E ottene Bauweise § 22 BauNVO
nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
einzuhaltende Firstrichtung
Erdgeschoss + 1 Obergeschoß
Die Geschoßzahlen sind als zwingend festgesetzt
Dachform : Satteldach, Dachneigung 20 - 25°
Sockelhöhe : max. + 0,45m

+ Breite der Straßen - Wege - u. Vorgartenflächen
Die im Plan eingetragenen bestehenden Bäume sind zu erhalten.

B.) Hinweise

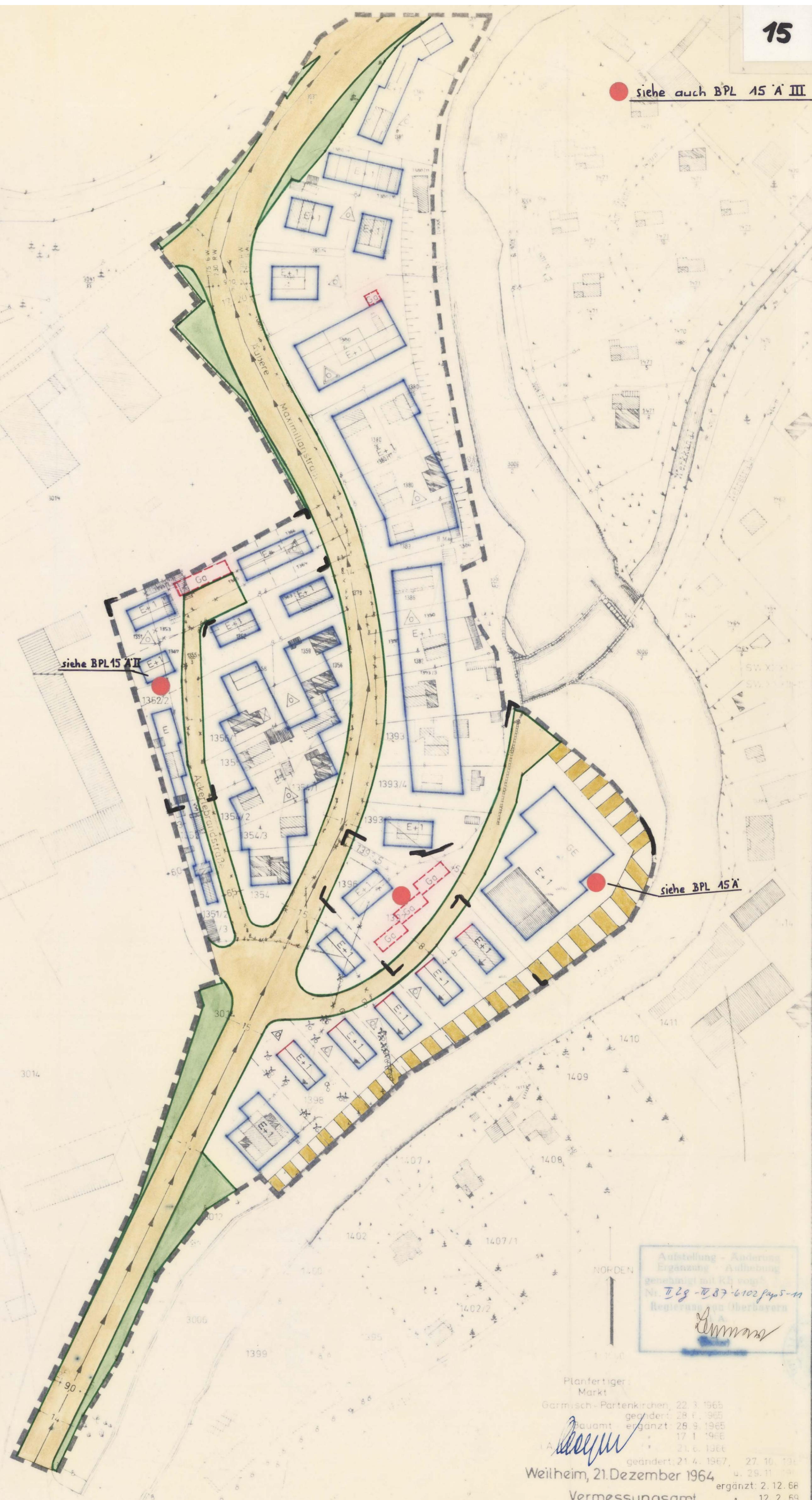
bestehende Grundstücksgrenze
Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
Flurstücksnummern
vorhandene Wohngebäude vermessen
vorhandene Wohngebäude noch nicht vermessen
vorh. Nebengebäude
Hauptabwasserleitung
Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
betrieblicher Uferstreifen zur Flußunterhaltung, von allen Bauten u. sonstigen Hindernissen freizuhalten
Fußbodenhöhe Erdgeschoss mindestens auf 714,40 NN
Böschung

Der Markt Garmisch - Partenkirchen erläßt gemäß §§ 9 - 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 GU vom 25. 1. 1962 (BayBSI S. 461), Art. 107 Bayer. Bauordnung vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) u. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 23. 1. 1969 Nr. II 29-187-602 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort u. Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 16. IV. 69 bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern im Bauamt des Marktes vom 16. IV. 69 bis 30. IV. 69 aufgelegen. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch - Partenkirchen, den 9. VI. 69

Hilmar Schumpp
(Schumpp)
1. Bürgermeister



Planfertiger:
Markt
Garmisch-Partenkirchen, 22. 3. 1965
geändert: 28. 6. 1965
Bauamt ergänzt: 28. 9. 1965
17. 1. 1966
geändert: 21. 4. 1967, 27. 10. 1968
Weilheim, 21. Dezember 1964
Vermessungsamt
Vernier

Aufstellung - Änderung
Ergänzung - Aufhebung
Begründung mit Begründung
Nr. II 29-187-602 pag 5-11
Regierung von Oberbayern